



**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES FRIEDHOFS IN ALTENSTADT UND  
DES TEILFRIEDHOFS FÖRNBACH  
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM  
(FRIEDHOFSSATZUNG vom 28.09.2021)**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm als öffentliche Einrichtung

1. den Friedhof Pfaffenhofen (Altenstadt) sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
2. den (Teil)Friedhof Förnbach sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
3. den (Teil)Friedhof Niederscheyern.

Die Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit „Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm“ geführt (Art. 21 Abs. 2 GO).

**§ 2**

**Bestattungsrecht**

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz im Bereich der Stadt hatten oder
  - b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, ist auch die Beisetzung der im Gebiet der Stadt Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Eine Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 1 und 2 genannten bedarf der besonderen Erlaubnis des Kommunalunternehmens.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## Teil II

### Die Grabstätten

#### § 3

#### Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Dreifachgräber,
- d) Vierfachgräber.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

(3) Es werden besondere

- a) Urnengräber im Boden (Urnen-Erdgrab- und Urnen-Baumgrabstätten) oder in Bauwerken (Urnenstelen, Urnenwände) und
- b) Kindergräber (für Kinder bis 3 Jahre)

zur Verfügung gestellt. Sie werden wie Einzelgräber behandelt.

#### § 4

#### Belegungsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Abteilungen gegliedert und nummeriert.

#### § 5

#### Einzel- und Mehrfachgräber

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm stellt im Bereich des Friedhofs auch Einzel- und Mehrfachgräber zur Verfügung. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines bestimmten Grabplatzes besteht nicht.

(2) In Einzelgräbern sind vier Belegungen möglich und zwar maximal zwei Sarg- und zwei Urnenbestattungen. In Doppelgräbern sind acht Belegungen möglich und zwar maximal vier Sarg- und vier Urnenbestattungen. In Mehrfachgräbern ist die entsprechende Anzahl von Belegungen möglich.

(3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Es kann auch mehrmals, jeweils um 5 Jahre, verlängert werden.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Jedes angefangene Jahr des Zeitunterschiedes wird als volles Jahr gerechnet.



(5) Bei Verzicht auf das Benutzungsrecht einer Grabstätte ist eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Gebühren ausgeschlossen.

(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte oder die Erben des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(7) In alten Grüften dürfen nur Säрге mit dichtschießenden Metalleinsätzen aufgestellt werden. Neue Grüfte werden nicht mehr genehmigt.

## § 6

### Urnengräber und Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten,
- b) Grabstätten in der Urnenwand,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
- d) Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld (anonymes Urnenfeld),
- e) der Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Frühgeburten.

(2) Die Beisetzung von Urnen ist dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm rechtzeitig anzumelden und dabei die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Urnen bzw. Aschereste, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(4) Wird vom Kommunalunternehmen über ein Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr vom Kommunalunternehmen bestimmten Stelle des Friedhofs, die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) In den Grabstätten des Urnengemeinschaftsfeldes werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Das Urnengemeinschaftsfeld wird darüber hinaus bereitgestellt für Beisetzungen von Aschen mit abgelaufener Ruhezeit aus Grabstätten, an welchem kein Nutzungsrecht mehr besteht.

(6) An Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld wird kein Nutzungsrecht vergeben.

(7) Zur Beisetzung im Urnengemeinschaftsfeld dürfen, soweit es sich nicht um eine Beisetzung im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 4 handelt, nur selbstaflösende Urnen oder Urnen aus unlegiertem Blech verwendet werden.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



## § 6a

### Baumbestattungen

- (1) An Urnen-Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit (§ 25) verliehen.
- (2) In jedem Urnenbaumgrab können bis zu 4 Urnen (jeweils 2 Urnen übereinander in Richtung des Baumes) beigesetzt werden. Urnen dürfen die äußeren Abmessungen (Höhe 30 cm, Durchmesser 25 cm) nicht überschreiten und müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Eine Umbettung dieser Urnen in eine andere Grabstätte ist somit ausgeschlossen.
- (3) An der Grabstelle dürfen weder Erdhügel angebracht werden noch sonstige Anhäufungen erfolgen. Die Grabstelle ist bodeneben herzustellen. Bepflanzungen und Anbringungen von Gegenständen an der Grabstelle sind unzulässig.
- (4) Kerzen, Blumengestecke etc. sind an der in diesem Urnen-Baumgrabfeld vorgesehenen Stelle abzulegen. Verwelkte Blumen sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Bei den Grabstätten sind nur die vom Kommunalunternehmen beschafften Bodenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens (nur Schriftzeichen in schwarzer Schrift) fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (6) Die Bäume im Bereich der Baumgrabstätten sind so weit wie möglich zu erhalten. Bei Verlust eines Baumes oder notwendiger Entfernung wegen Krankheit oder Schäden ist eine möglichst gleichwertige Ersatzbepflanzung vorzunehmen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnen- und Gemeinschaftsgräber (§ 6) und sonstigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entsprechend.
- (8) Es ist nicht gestattet Urnen in ein Urnenbaumgrab umzubetten.

## § 7

### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
  - a) für Kinder bis zu 3 Jahren:

Länge: 1,20 Meter
Breite: 0,80 Meter
  - b) für Personen über 3 Jahre:

Einzelgräber	Länge: 2,10 Meter
	Breite: 1,00 Meter
Doppelgräber	Länge: 2,10 Meter
	Breite: 1,60 Meter
  - c) Urnengräber:

Länge: 1,20 Meter
Breite: 0,80 Meter



- (2) Von Sarg zu Sarg ist ein Abstand von wenigstens 30 cm einzuhalten.
- (3) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche muss mindestens betragen
- a) für Erwachsene 1,80 Meter,
  - b) für Kinder unter 12 Jahren 1,30 Meter,
  - c) für Kinder unter 7 Jahren 1,10 Meter,
  - d) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 Meter.
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,80 Meter.

## **§ 8**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Kommunalunternehmens. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann das Kommunalunternehmen (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Kommunalunternehmen benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne, natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Anlauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, soweit sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und dies mit Rücksicht auf die Ruhefrist möglich ist) darin bestatten zu lassen. Das Kommunalunternehmen kann Ausnahmen bewilligen.
- (6) Das Grabnutzungsrecht kann durch das Kommunalunternehmen entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Ein gleichwertiges Grab, für die Restdauer der Ruhefrist als kostenloser Ersatz, ist durch das Kommunalunternehmen zu erbringen.

## **§ 9**

### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

- (1) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten geht das Benutzungsrecht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten hierüber eine letztwillige schriftliche Verfügung vorliegt. Eine Verfügung zu Gunsten von mehr als einer Person ist ungültig.



(2) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Grabnutzungsrecht auf die Personen in nachstehender Reihenfolge über

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf an Kindes Statt aufgenommene Kinder,
- d) auf die Enkel,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Sind mehrere Angehörige einer Gruppe (Buchst. a bis g) vorhanden, ist das höhere Alter vorrangig.

(3) Verwandte entfernteren Grades steht ein Anspruch auf das Benutzungsrecht nicht zu.

(4) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann dieser das Benutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens.

(5) Von einem mehrjährigen Grabstättenpflegeverhältnis oder der Einzahlung der Grabstättengebühren kann kein Übergang des Benutzungsrechts abgeleitet werden.

(6) Entstehen Zweifel oder Streit darüber, wem das Benutzungsrecht zufallen soll oder wer es erwerben kann, so trifft die Entscheidung das Kommunalunternehmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 10**

### **Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht**

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 9, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht verzichtet werden.

(2) Verzichtet der Benutzungsberechtigte auf das Benutzungsrecht, verfällt auch das Recht eines jeden weiteren Angehörigen, falls dieser nicht innerhalb von zwei Monaten nach Verzicht des Benutzungsberechtigten einen Anspruch auf die Grabstätte geltend macht. Machen mehrere weitere Angehörige die Verlängerung des Benutzungsrechts geltend, richtet sich die Reihenfolge der Vergabe nach § 9 Abs.2.

## **§ 11**

### **Gestaltung und Pflege der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.



(2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und 1 m Höhe nicht überschreiten.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Kommunalunternehmen ausgeführt. Ausnahmen können vom Kommunalunternehmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Kommunalunternehmens über.

(6) Die Aufstellung von Kränzen und Gestecken, bei deren Herstellung Plastik, Styropor, Kunststoffschwämme oder andere nicht verrottbare Materialien verwendet wurden, ist nicht erlaubt.

(7) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Anlauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Das Kommunalunternehmen ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Kommunalunternehmen die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 12**

### **Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs und der Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Zweckbestimmung des Friedhofs im Einklang stehen.

(3) Grabmale, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, sind verboten.

## **§ 13**

### **Größe der Grabdenkmäler**

(1) Länge und Breite eines Grabdenkmals sind abhängig von der Größe der erworbenen Grabstätte.



(2) Die Höhe ist in Relation zu der Stärke des Grabdenkmals so auszulegen, dass eine genügend große Eigenstandfestigkeit gewährleistet ist. Insbesondere sind die Richtlinien des Dt. Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks zu beachten.

#### **§ 14**

##### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder absinken können.

(2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Kommunalunternehmens entfernt werden, in das Eigentum des Kommunalunternehmens über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kommunalunternehmens. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Kommunalunternehmens. Über diese Grabmäler wird ein gesondertes Verzeichnis geführt.

#### **§ 15**

##### **Wahlmöglichkeit**

(1) In den Abteilungen 48 und 49 gelten die im § 16 festgelegten besonderen Anforderungen.

(2) Es besteht das Recht, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung Gebrauch gemacht, steht dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm das Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beisetzung zu.



## § 16

### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Anbringung von Grabeinfassungen ist nicht erlaubt. Lediglich eine dünne Metalleinfassung, die bodengleich angebracht werden muss, kann aufgestellt werden,
2. die Anbringung von Grababdeckplatten ist untersagt.

## Teil III

### Die Urnenwand

## § 17

### Besondere Vorschriften für Urnenwände

(1) Die Urnenwand stellt eine Bestattungsanlage dar, die aufgrund der engen Benachbarung der einzelnen Bestattungsplätze ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme des Einzelnen erfordert, um die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlage zu wahren. Die gesamte Urnenwand, insbesondere die zur Gestaltung zur Verfügung stehenden Urnennischenplatten stehen im Eigentum des Kommunalunternehmens. Die Urnennischen sind auf dem Friedhof Altstadt für 4 Urnen und auf dem Teilfriedhof Förnbach für 2 Urnen ausgelegt.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die beigesetzten Urnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

## § 18

### Gestaltung der Urnennischenplatten

(1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die vom Kommunalunternehmen beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

(2) Es ist nicht erlaubt Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen.

(3) Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertretern geöffnet werden. Ist die Abnahme der Nischenplatten erforderlich, darf die Urnennische nur vom Friedhofspersonal geöffnet werden. Das Friedhofspersonal ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte, die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen.

(4) Die Nischenplatten dürfen vom Friedhofspersonal nur an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

#### **§ 19**

##### **Schmücken der Urnenwand**

Blumen und Kerzen können auf der Blumenbank aufgestellt werden.

Grablaternen, Blumenvasen und sonstiger Schmuck dürfen weder vor der Urnenwand abgestellt noch an ihr oder davor fest montiert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist Schmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er ist nach dem Verwelken unverzüglich zu entfernen.

#### **Teil IV**

##### **Das Leichenhaus**

#### **§ 20**

##### **Benutzung des Leichenhauses**

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Friedhofsbezirk Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktionen usw.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.



## **Teil V**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal – Leichentransport**

#### **§ 21**

##### **Leichenversorgung**

Die Versorgung der Leichen der im Friedhofsbezirk Verstorbenen und deren Transport zum Friedhof kann das Kommunalunternehmen privaten Bestattungsunternehmen übertragen.

#### **§ 22**

##### **Friedhofswärter und Leichenträger**

Alle innerhalb des Friedhofs anfallenden Verrichtungen an den Leichen (Aufbahrung, Mitwirkung bei der Bestattung, Aushub und Einfüllung des Grabes usw.) obliegen dem Friedhofswärter und seinen Gehilfen.

## **Teil VI**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 23**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Kommunalunternehmen bestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf eine Erdbestattung, wenn die Grabstätte vollständig belegt ist.

#### **§ 24**

##### **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Kommunalunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

## § 25

### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für alle Grabarten 20 Jahre; die Ruhefrist für Urnengräber, gleich in Gräbern oder einer Urnenwand (Urnenstelen) und für Kindergräber, 10 Jahre.

## § 26

### Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Kommunalunternehmens vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Benutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

## Teil VII

### Ordnungsvorschriften

## § 27

### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist geöffnet: a) von März- September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, b) von Oktober- Februar von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regel und in Absatz 1 zulassen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.



## § 28

### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 29 dieser Satzung).

## § 29

### Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 4 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße, Gießkannen und Geräte zwischen und hinter die Gräber zu stellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
12. anderen als Friedhofsabfall zu entsorgen,
13. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen.

## § 30

### Arbeiten im Friedhof

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Bewilligung ist beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm – Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die



Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Kommunalunternehmens verstoßen wird.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(5) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(6) Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(7) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(9) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(10) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

## **Teil VIII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31**

#### **Ersatzvornahme**

(1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Kommunalunternehmen beseitigt werden.



(2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 32**

##### **Haftung**

(1) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden.

(2) Das Kommunalunternehmen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Kommunalunternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 33**

##### **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 34**

##### **Zu widerhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof**

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und 30 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Geldbuße geahndet.

#### **§ 35**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22.11.2021.

Stefan Eisenmann  
Vorstand



